



Diözesanverband Pueri Cantores im Erzbistum München und Freising Vereinigung kirchlicher Knaben-, Mädchen-, Jugend- und Kinderchöre

Institutionelles Schutzkonzept

Inhalt

1. Einführung
2. Begriffsdefinition
3. Personalauswahl und -entwicklung
4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
5. Besondere Gefährdungsmomente
6. Verhaltenskodex
7. Vorgehensweise im Beschwerdefall
8. Präventionsschulungen
9. Qualitätsmanagement

1. Einführung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben die deutschen Bischöfe „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter / innen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt.

Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 1.9.2014 eine „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)“ erlassen. Diese Dokumente (Leitlinien, Rahmenordnung und Präventionsordnung) bilden die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising.

Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Damit einhergehend sind alle kirchlichen Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und diese in ihre Strukturen zu implementieren. Für alle kirchlichen Rechtsträger ist gleichermaßen verbindlich, dass diese Schutzmaßnahmen in einem institutionellen Schutzkonzept verankert werden. Diese Anforderungen gelten auch für uns, den Diözesanverband Pueri Cantores im Erzbistum München und Freising, und unsere Mitgliedschöre. Als Diözesanverband tragen wir für alle

Kinder und Jugendlichen, die in unseren Chören Mitglieder sind, in besonderer Weise Verantwortung. Alle sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Der Schutz unserer hilfebedürftigen erwachsenen Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen.

Wo Menschen zusammenkommen, miteinander Leben teilen, auch temporär, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten. Eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz ermöglicht, dass auch Irritierendes zur Sprache kommt. Eine stetige Reflexion von Verhalten und Zusammenhängen regt immer wieder zu Verbesserungen an. Dieses Schutzkonzept soll eine Hilfestellung und ein verlässlicher Standard sein, sodass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gelingt.

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, in den Chören das Kindeswohl zu schützen sowie sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Es bietet Orientierung und zeigt auf, wie zu handeln ist. Es gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Schutzbefohlener sind zentrale Aufgaben jeder und jedes Einzelnen. Deren Wohl hat höchste Priorität, denn Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihres Alters ausreichend Zuwendung, Fürsorge und Förderung erfahren. Ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl ist sicherzustellen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche bei Chorproben, Projekten, Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen. Bei besonderen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Deutschen Chorfestival Pueri Cantores ist es darüber hinaus notwendig, ein nur für diese Veranstaltung gültiges Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln. Da die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ein hohes Maß an Expertise verlangen, ist es unbeschadet alternativer Schutzkonzepte, bspw. dem der Pfarrei, notwendig, dass sich Mitgliedschöre und an Veranstaltungen unseres Verbandes teilnehmende Chöre dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept bei Veranstaltungen des Diözesanverbandes anschließen. Alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen sind durch die Verantwortlichen des Chores verbindlich umzusetzen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung übernehmen für die Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus definiert es auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Zielgruppen dieses Konzeptes sind

- Chorleiter/-innen
- Weitere Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Chorarbeit in Kontakt kommen
- Betreuer und Helferinnen bei Chorfahrten und -veranstaltungen
- Sängerinnen und Sänger

2. Begriffsdefinition

Sexueller Missbrauch definiert jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität vorgenommen wird. Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur sog. „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt, wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, jede Form der Penetration oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch sog. „Hands-on Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen, wie das Zeigen pornographischer Materials, Exhibitionismus oder das Anfertigen sexistischer Film- und Fotoaufnahmen.

Sexueller Missbrauch bezieht sich somit auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB), als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST), und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL. („Vos estis lux mundi“= Apostolisches Schreiben von Papst Franziskus).

Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

3. Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Als Diözesanverband haben wir die Aufgabe, diese Haltung zu prüfen. Daher werden mit allen Personen, die sich bei uns engagieren möchten, sei es ehren- oder hauptamtlich, vor Aufnahme der Tätigkeit Gespräche geführt, bei denen auf das Institutionelle Schutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex hingewiesen wird. Darüber hinaus werden die Personen über die Anforderungen, die in diesem ISK aufgeführt sind, informiert. Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche ist der Vorstand.

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach § 72 a SGB VIII sind folgende

Personen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Mitarbeitende des Diözesanverbandes
Die Einsichtnahme erfolgt durch die Personalstelle des Erzbistums
- Vorstand des Diözesanverbandes, sofern nicht durch den Arbeitgeber oder die Pfarrei erfolgt
Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils anderen Personen aus dem Vorstand des Diözesanverbandes.
- Chorleitungen und Betreuungen bei Veranstaltungen, Projekten oder Aktionen des Diözesanverbandes
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort. Diese versichert bei Anmeldung, dass ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde.
- Chorleitungen (inkl. Assistenz und Stimmbildung) der Mitgliedschöre
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort
- Betreuungen von Fahrten der Mitgliedschöre
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort

Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Kommt es bei Veranstaltungen mit Übernachtung zu spontanen Einsätzen (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung (erhältlich in den Pfarrämtern) verbindlich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert, wenn der/die ehrenamtlich Tätige bereits hauptamtlich bei einem katholischen Träger arbeitet. Es genügt dann eine Bescheinigung von der Stelle, bei der das eFZ verwahrt wird.

Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a SGB vorhanden sind

5. Besondere Gefährdungsmomente

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich eine hohe Sensibilität. Dennoch kommt es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren. Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Chorproben

Chorproben finden in der Regel mit nur einer Chorleitung statt. Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz daher besonders wichtig.

Für Chorproben gilt:

- Zeit und Ort der Chorproben werden öffentlich gemacht.
- Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist.
- Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.
- Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.
- Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert.
- Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.
- Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht.
- Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären.
- Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

Übernachtungssituationen

- Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglichen.
- Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, sodass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.
- Wenn die Unterkunft keine Zimmer mit Sanitäranlagen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen.
- Die Auswahl von Unterkünften mit Gemeinschaftsduschen soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Öffentliche Veranstaltungen

- Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht.
- Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.
- Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z.B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

- Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter ist es möglich, dass die Gegebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Teilnehmenden und Eltern vor Anmeldung darüber informiert.

Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

- Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen. Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren.
- Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden.
- Ebenso wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die benannten Ansprechpersonen wenden können.

6. Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen.

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte (vgl. § 1(1) GG und § 1 BGB). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation Kinder und Jugendliche in ihrer Fähigkeit zur Beteiligung stark machen. Denn Kinder und Jugendliche, die im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen ernst genommen und sie altersentsprechend an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen jeglicher Art geschützt.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder und Jugendlichen:

- Selbstwirksamkeit erfahren
- ihren Willen und ihre Grenzen kennen
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln.

Kommunikation

- Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander, insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen.
- Wir setzen uns für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Wir äußern Kritik angemessen und nehmen sie ernst.
- Wir geben allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst.
- Wir sind uns bewusst, dass auch wir Fehler machen können und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und uns zu entschuldigen.
- Wir achten auf eine altersangemessene und verständliche Sprache. Wir achten auf eine Sprache, die alle miteinschließt, und reden auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achten wir auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung.
- Vor Einzelgesprächen informieren wir mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

Nähe und Distanz

- Wir gestalten unsere Beziehungen transparent und professionell, vor allem die zu den Kindern und Jugendlichen.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir nehmen die individuellen Empfindungen der anderen zu Nähe und Distanz gegenüber uns und anderen Personen ernst und respektieren die persönlichen Grenzen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Wir sind uns unserer eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußern diese verständnisvoll und angemessen.

- Wir sind uns unserer professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließen wir aus.
- In Situationen, die uns selbst überfordern, können wir uns professionelle Unterstützung (z.B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.

Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir ziehen uns nicht vor den Kindern und Jugendlichen um.
- Auch den Kindern und Jugendlichen bieten wir die Möglichkeit, dass sie sich allein umziehen können.
- Bei Gesprächen, die nicht für uns bestimmt sind, hören wir nicht aktiv zu und weisen darauf hin, wenn wir mithören können.
- Wir ermuntern, vor der Gruppe ein Solo zu singen, üben aber keinen Zwang aus.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus.
- Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z. B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlende Worte ausgedrückt werden.
- Wie viel Körperkontakt wir zulassen, entscheiden wir nach der Rolle, in der wir uns gerade befinden.
- Auch wir haben Grenzen und entscheiden selbst, wie viel Körperkontakt wir zulassen.
- Unsere Grenzen äußern wir deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, wird im Vorfeld darauf hingewiesen und werden die Gründe dafür erklärt.
- Wir geben so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, werden vorher erklärt. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.
- Geschenke können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Besetzungsauswahl

- Der Entscheidungsprozess über eine Besetzung wird transparent gestaltet.
- Wir suchen nach musikalischen Kriterien aus und können diese objektiv begründen.

Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeiten wir gemeinsam Regeln für den Umgang miteinander.
- Nicht zu verhandelnde Regeln geben wir vor und erklären die Gründe hierfür.
- Neue Personen werden über festgelegte Regeln informiert.
- Kindern und Jugendlichen erklären wir Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln.
- Auch Eltern werden über bestimmte Regeln informiert.
- Regelverstöße können Konsequenzen bedeuten. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Wir sind Vorbild. Dazu gehört, dass auch wir uns an die vereinbarten Regeln halten.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet.
- Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des gleichen Geschlechts begleitet.
- Wir übernachten nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die wir Verantwortung haben, in einem Zimmer.
- Wir achten auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten darauf, hereingebeten zu werden.
- Wir halten uns nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- Wenn wir ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuchen, informieren wir nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- In Gruppen schaffen wir Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informieren wir im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können.
- Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen fragen wir um Erlaubnis, bevor wir fotografieren, und informieren, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz.
- Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung fragen wir um Erlaubnis.

- Ein Nein akzeptieren wir kommentarlos.
- Wir achten auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass keine Bilder von Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Personen veröffentlicht werden.
- Wir nehmen keinen privaten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.
- Freundschaften / Follower via Facebook, Instagram und anderen Plattformen zwischen den Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

7. Vorgehensweise im Beschwerdefall

Damit der Schutz unserer Sängerninnen und Sänger gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und unprofessionellem Handeln aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Beschwerdefall bei Veranstaltungen / Aktionen / Projekten des Diözesanverbandes

- Ansprechpersonen sind alle Mitarbeitenden des Diözesanverbandes, insbesondere dessen Vorstand. Im Beschwerdefall werden diese durch die Person informiert, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.
- Nach Eingang wird die Beschwerde durch den Vorstand geprüft. Dazu kann die Beratung der Präventionsstelle des Erzbistums oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden, die den Prozess begleitet und den Vorstand berät.
- Im Falle eines massiven Vorfalles oder einer Beschwerde sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dies an den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu melden.
- Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten sowie die Dienstvorgesetzten über das Ergebnis der Beratung informiert.

Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

- Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und der Erzdiözese (Präventionsbeauftragte, Missbrauchsbeauftragte, Interventionsbeauftragte etc.)
- Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus:
 - Der/die Vorsitzende des Diözesanverbandes
 - Der Vorstand des Diözesanverbandes
- Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und -betreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:
 - Benannte Personen in der Pfarrei
 - Benannte Personen des Erzbistums
 - Der Vorstand des Diözesanverbandes
 - Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbandes
 - Die Geschäftsstelle des Nationalverbandes

- Im Falle eines massiven Vorfalls oder einer Beschwerde sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies dem Vorstand des Diözesanverbandes zu melden.
- Die Kontaktdaten werden den Sängerinnen und Sängern sowie den Eltern der minderjährigen Sängerinnen und Sänger schriftlich zu Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich gilt:
Jede Beschwerde wird ernst genommen.
Die Ansprechpersonen sind sich ihrer besonderen Verantwortung für alle Beteiligten bewusst. Um Schaden zu vermeiden wird jede Beschwerde so vertraulich wie möglich behandelt.

Vorgehensweise im Verdachtsfall / Handlungsleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen der Vorstand intervenieren muss. Die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Chorleitungen und Betreuungen sowie weiteren Helfenden Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Überstürzte Reaktionen werden vermieden.

2. Prüfen / Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung).

Es empfiehlt sich, zunächst die genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) oder die Notfallnummer des Jugendamtes in Anspruch genommen werden.

3. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren (Wer, wann, wo...)

So wird der Verlust wichtiger Informationen vermieden.

4. Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Es kann sinnvoll sein, den Verdacht oder eine konkrete Beobachtung mit einer Person des Vertrauens zu besprechen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit der für den Chor verantwortlichen Person aufnehmen

6. Bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind grundsätzlich die unabhängigen Ansprechpersonen (frühere Benennung: Missbrauchsbeauftragte) zentrale Erstansprechpartner. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Unabhängige Ansprechpersonen:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

7. Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Bei jedem Verdacht und Vorfall steht der Betroffenenenschutz an erster Stelle. Dennoch stehen die Ansprechpersonen und Verantwortlichen allen Beteiligten gegenüber in der Pflicht, sorgsam mit einem Verdacht umzugehen. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Dazu muss sie die Möglichkeit bekommen, ohne negative Konsequenzen ihre Tätigkeit weiterzuführen. Ein vertraulicher und sorgsamer Umgang bei einem Verdacht von Beginn an kann verhindern, dass die Person überhaupt Schaden nimmt.

Anlauf- und Beratungsstelle von Betroffenen sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese München und Freising:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle>

8. Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Vorstand des Diözesanverbands
- Chorleitungen
- Weitere Verantwortliche und Mitwirkende
- Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten

Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten informieren wir über das ISK und den Verhaltenskodex.

9. Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Konzepts überprüft.

Danach wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Vorstand des Diözesanverbandes.

Das obenstehende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) in der Fassung vom 08.11.2022 hat der Vorstand des Diözesanverbandes Pueri Cantores im Erzbistum München und Freising einstimmig angenommen. Es gilt ab sofort für alle Veranstaltungen, die vom Chorverband als Träger oder Organisator veranstaltet werden.

Für den Vorstand des Diözesanverbandes

Würzburg, den 08.11.2022, Christian Schramm,
Erster Vorsitzender des Diözesanverbandes Pueri Cantores im Erzbistum München und Freising

Mitgliedschöre haben die Möglichkeit, sich als Chor dem Schutzkonzept anzuschließen. (Das ist eine Empfehlung des Verbandes, da das obige ISK konkreter auf die Erfordernisse und Umstände der Chorarbeit eingeht, als das bei allgemeinen Schutzkonzepten für kirchliche Jugendarbeit möglich ist, wie sie auf Pfarreebene vorliegen).

Der Chor _____

hat das ISK zur Kenntnis genommen und stimmt diesem im Einvernehmen mit dem Vertreter des Rechtsträgers

(in der Regel dem leitenden Pfarrer) zu.

Ort / Datum Unterschrift Chorleiter/in

Ort / Datum Unterschrift / Stempel des Rechtsträgers